

Verein «Alumni BFH Engineering Leadership Innovation» (nachfolgend Verein genannt)

Statuten

(Version vom 24. November 2023)

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Organisation	4
4. Finanzielles	7
5. Chapter und Partner*innen	8
6. Schlussbestimmungen	8

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Alumni BFH Engineering Leadership Innovation» (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist berechtigt, das Logo der Berner Fachhochschule BFH mit dem Namen «Alumni BFH» und exklusiv mit dem Zusatz «Engineering Leadership Innovation» zu führen.

Der Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist politisch und religiös neutral und verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Wir vernetzen unsere Mitglieder über ihr Berufsfeld hinaus, d.h.
 - wir bilden und pflegen Communitys über Fachbereiche und Branchen hinweg und
 - wir bieten unseren Mitgliedern vielfältige, wertstiftende Dienstleistungen (Anlässe, Impulsreferate, Stand-Ups etc.)
- Wir animieren unsere Mitglieder und Partner*innen zu einer aktiven Nutzung unserer Angebote und zur aktiven Einflussnahme und Mitarbeit bei der Ausgestaltung unserer Angebote.
- Wir tauschen uns mit der Bildungsinstitution (BFH) aus, unterstützen sie in ihrem Auftrag und beim Austausch mit der Wirtschaft mit dem Ziel, die Reputation der BFH zu fördern
- Wir laden Student*innen ab Studienbeginn und während dem Studium in unser Netzwerk ein und begleiten unsere Mitglieder in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung
- Wir unterstützen FH Schweiz und beeinflussen damit die Qualität anerkannter Abschlüsse
- Wir verfolgen die ökonomische Zielsetzung, den Einsatz unserer Mittel (wie Mitgliederbeiträge, anderweitige Einnahmen und bei Bedarf Teile des Eigenkapitals) hauptsächlich für Wissens- und Erfahrungserweiterungen der Mitglieder zu verwenden. Der Mitteleinsatz für die Führung der Organisation soll sich an effizienten und effektiven Kriterien messen.

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen sein, die ähnliche Zielsetzungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene verfolgen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

- Als Aktivmitglieder können Absolvent*innen des Departements Technik und Informatik der Berner Fachhochschule BFH-TI (d.h. Personen mit Abschlüssen im Bereich Bachelor, Master und der Aus- und Weiterbildung) sowie Personen mit entsprechendem Hintergrund und Netzwerk, welche die Zielsetzungen des Vereins aktiv unterstützen, aufgenommen werden.
- Als Ehrenmitglieder können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, aufgenommen resp. ernannt werden.
- Mit Aufnahme des Studiums an der BFH-TI werden Student*innen Studierendenmitglieder. Ein Studierendenmitglied kann die Mitgliedschaft ablehnen. Die Mitgliedschaft als Studierendenmitglied ist auf die Dauer des Studiums beschränkt.

Der Verein fokussiert sich primär auf die Zielgruppe der «ehemaligen Student*innen» (synonym auch «Absolvent*innen» bzw. «Alumni») der Berner Fachhochschule des Departements Technik und Informatik.

Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme von Mitgliedern (Absolvent*innen der BFH-TI oder «sur dossier») entscheidet der Vorstand. Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt aus dem Verein. Ein Austritt muss bis spätestens 3 Monate vor dem Ende des Vereinsjahres schriftlich¹ bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingereicht werden. Bei einem Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn Mitglieder in anderer Weise wesentlich gegen die Interessen des Vereins verstossen. Mitglieder, zu denen die Verbindungsaufnahme auf Basis der Kontaktdaten nicht mehr möglich ist, werden nicht über deren Ausschluss informiert. Ausgeschlossene Mitglieder können an der darauffolgenden Generalversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Für Studierendenmitglieder gelten die folgenden Rechte:

- Studierendenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Studierendenmitglieder haben beratende Stimme.
- Studierendenmitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen, der abschliessend darüber entscheidet.

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind:

- Der Jahresbeitrag², der durch die Generalversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag kann auf höchstens CHF 100.- festgelegt werden.
- Studierendenmitglieder sind von den Beitragspflichten entbunden.
- Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland sind von den Beitragspflichten entbunden.
- Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von den Beitragspflichten entbunden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie haben ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

¹ Unter schriftlich sind E-Mail und Post definiert.

² Beim Jahresbeitrag handelt es sich um den Beitrag für die Basisleistungen von Seiten Verein. Wählbare Zusatzleistungen sind im Jahresbeitrag nicht enthalten.

Art. 6 Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich im Verein nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz.

Zur Vereinsführung und Mitgliederpflege werden die hierfür notwendigen Mitgliederdaten erhoben und bearbeitet. Die Mitgliederdaten werden seitens des Vereins ausschliesslich zu Vereinszwecken genutzt. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten an Dritte von Seiten Dienstleister, Partnerorganisationen und beauftragten Unternehmen ist nicht erlaubt.

Der Verein ist befugt, im Rahmen der Mitgliederadministration die Mitgliederdaten zur Verwaltung an einen Dienstleister weiterzugeben. Der Vorstand definiert den Umfang der Bearbeitung und Nutzung der Mitgliederdaten.

Der Verein ist befugt, Personendaten an Partnerorganisationen und beauftragte Unternehmen zur Nutzung weiterzugeben. Eine Weitergabe ist insbesondere an den Dachverband Alumni BFH, an die Treuhandfirma und weitere nach Bedarf vorgesehen. Der Vorstand definiert den Umfang der Nutzung der Personendaten.

3. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisor*innen

3.1 Generalversammlung

Art. 8 Zusammensetzung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Durchführung. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin. Die Generalversammlung erfolgt entweder vor Ort oder als digitale Veranstaltung³.

Eine ausserordentliche Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin.

Art. 9 Vorsitz

Vorsitzende*r der Generalversammlung ist der/die Präsident*in und bei deren Verhinderung der/die Vizepräsident*in. Ist auch der/die Vizepräsident*in verhindert, wählt die Generalversammlung eine*n Vorsitzende*n aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler*innen.

Der/die Vorsitzende bestimmt ein*e Protokollführer*in. Das Protokoll hat den wesentlichen Verlauf der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen zu beinhalten. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

³ Es gibt keine Mischformen, sofern der Gesetzgeber dies nicht explizit zulässt.

Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zur Behandlung und Beschlussfassung zu:

- Genehmigen des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts der Präsidentin, des Präsidenten
- Kenntnisnahme und Genehmigen der Jahresrechnung, der Verwendung des Bilanzgewinns und des Berichts der Rechnungsrevisoren und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzen des Mitgliederbeitrags, Genehmigen des Budgets und Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms für das Folgejahr
- Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand
- Wahl und Abberufen der Mitglieder des Vorstandes und der Präsidentin, des Präsidenten
- Wahl und Abberufen der Rechnungsrevisor*innen
- Ernennen von Ehrenmitgliedern
- Erlass und Genehmigen von Änderungen der Statuten
- Verabschieden der Vision und/oder Strategie des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge und/oder über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr der Vorstand zum Entscheid unterbreitet.
- Fusion des Vereins mit einer anderen juristischen Person oder ein anderer fusionsähnlicher Vorgang (Umwandlung, Vermögensübertragung etc.).
- Auflösen des Vereins.

Art. 11 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr und wenn vom Gesetz nicht anders vorgegeben, gilt stets die relative (resp. einfache) Mehrheit⁴. Der/die Vorsitzende stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden muss geheim abgestimmt werden.

Art. 13 Statutenrevision und Mitgliederausschluss

Eine Statutenrevision oder ein Mitgliederausschluss kann mit einer 2/3 Mehrheit⁵ beschlossen werden.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied verfügt über 1 Stimme. Davon ausgenommen sind Studierendenmitglieder.

⁴ Beim relativen respektive einfachem Mehr, ist ein Geschäft angenommen, wenn es mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

⁵ Ein Geschäft ist angenommen, wenn es mehr als 2/3 der anwesenden Stimmen erhält; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gezählt.

3.2 Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus 4 und höchstens aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Sekretär*in
- Quästor*in
- und bei Bedarf aus weiteren gewählten Aktivmitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben weitere Mitglieder als Beisitzer*innen beizuziehen. Sie haben nur beratende Stimme.

Studierendenmitglieder können eine*n gemeinsamen Vertreter*in als Beisitzer*in in den Vorstand delegieren. Diese*r hat nur beratende Stimme.

Das Departement Technik und Informatik der Berner Fachhochschule delegiert ein Mitglied ihres Führungsteams als Beisitzer*in in den Vorstand. Diese*r Delegierte hat nur beratende Stimme.

Unter dem Vorbehalt der Wahl der Präsidentin, des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Wird während einer Amtsdauer eine Ergänzungswahl vorgenommen, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ersetzten Mitglieds ein.

Art. 19 Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese hat innert 3 Wochen seit dem Begehren zur Einberufung stattzufinden.

Der Vorstand kann über die Einberufung und Durchführung seiner Sitzungen ein Reglement erlassen.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt sie bzw. er den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich.

Die schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag (Zirkulationsbeschluss) ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandmitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist auf dem Zirkularweg angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 21 Befugnisse des Vorstands; Delegation der Geschäftsführung

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind, insbesondere über:

- Leitung von «Alumni BFH Engineering Leadership Innovation», unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung,
- Erarbeitung und Umsetzung der Vision und Strategie,
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- Ausarbeiten und Abschiessen von Reglementen und/oder Verträgen mit Dritten,
- Abschluss von Verträgen, soweit damit wesentliche Verbindlichkeiten verbunden sind,
- Beizug von Expert*innen,
- Festlegung der Organisation einschliesslich der Unterschriftenregelung,
- Erstellung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets,
- Einholung des Berichts der Revisionsstelle,
- Vorbereitung von Statutenänderungen,
- Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Vorschlag zur Verwendung eines allenfalls erwirtschafteten Reingewinns und des Vereinsvermögens,
- Finanzkompetenz bis Fr. 2'000.-- pro Einzelposten ausserhalb des Budgets bis zum Maximalbetrag von Fr. 5'000.--.

3.3 Revisor*innen

Art. 22 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei unabhängige Rechnungsrevisor*innen oder eine Treuhandgesellschaft. Die Wahl erfolgt für jeweils 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

4. Finanzielles

Art. 23 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen der Mitglieder,
- Zuwendungen aller Art (Sponsoring, Beiträge aus dem Lotteriefonds etc.),
- Einnahmen aus Dienstleistungen, Verkauf von Produkten, Veranstaltungen sowie Sammlungen,
- Dem Vereinsvermögen und den mit ihm erwirtschafteten Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 25 Rechnungsjahr/Vereinsjahr

Rechnungsjahr des Vereins ist vom 1. September bis 31. August.

5. Chapter und Partner*innen

Art. 26 Chapter

Mitglieder des Vereins können sich in einer Interessensgruppe organisieren, um spezifische Bedürfnisse abzudecken, auf welche sich der Verein auf Grund der Breite der Fachgebiete des Departements Technik und Informatik der Berner Fachhochschule BFH nicht konzentrieren kann. Für «Interessensgruppe» verwenden wir nachfolgend den Begriff «Chapter». Diese Mitglieder bestimmen die Struktur des Chapter selbst. Minimal bestimmen diese Mitglieder ein Board, bestehend aus mindestens drei Einzelpersonen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Anerkennung eines Chapter, nachdem ihm das Protokoll der Gründungsversammlung vorgelegt wurde. Er entscheidet auch über eine allfällige Aberkennung eines Chapter. Rechte und Pflichten eines Chapter werden ggf. in allgemeinen Reglementen und/oder bilateralen Verträgen geregelt.

Art. 27 Partner*innen

Als Partner*innen können natürliche Personen, juristische Personen oder Organisationen aufgenommen werden, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen, aber nicht Mitglied werden können. Sie haben kein Anrecht auf Vertretung in der Generalversammlung. Rechte und Pflichten der Partner werden ggf. in allgemeinen Reglementen und/oder bilateralen Verträgen geregelt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung beschlossen werden. Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Bei der Vereinsauflösung wird das Vermögen aufgelöst. Die Generalversammlung wird im Sinn des Vereinszwecks entscheiden, wie das Vermögen verteilt werden soll.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 24. November 2023 genehmigt und treten unmittelbar in Kraft.

Diese Version der Statuten ersetzt die Statuten vom 13. Juni 2023 .

Die erste Version der Statuten wurde durch die Gründungsversammlung vom 21. November 2022 genehmigt.

Bern, den 24. November 2023

Der Präsident
Mathias Siegenthaler

Der Aktuar
Peter Ellenberger